



Gemeinde Mötztal  
Kirchplatz 3  
6423 Mötztal

## Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mötztal 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Mötztal hat mit Beschluss vom 28.11.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Mötztal gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) sonstige Abfälle,
  - b) gefährliche Abfälle,
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers fachgerecht und nachweislich kompostiert werden.
- 3) Für die ganzjährig kontrollierte Abgabe von Wertstoffen wurde der Recyclinghof der Gemeinde Mötztal, Innweg 12 eingerichtet. Der Recyclinghof ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und Kontrolle der ordnungsgemäßen Trennung der Abfälle zuständig und ist Kontaktstelle für Meldungen in abfallspezifischen Angelegenheiten der Gemeinde.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle die im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Größe und Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Straßenkehricht, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mötz
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers fachgerecht und nachweislich kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“).
  - b) sonstige Abfälle,
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum öffentlichen Recyclinghof zu bringen sind.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Siedlungsabfalls darf nur in folgenden Müllbehältern erfolgen:
  - a) Restmülltonne 120 l;
  - b) Restmüllgroßbehälter 800 l;
  
  - c) Bioabfalltonne 120 l
  - d) Bioabfalltonne 240 l
  
- 2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (=Mindestabgabe):
  - a) für den Restmüll mindestens 180 Liter pro Person und Jahr
  - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mindestens 160 Liter pro Person und Jahr
  
- 3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter und Transponder müssen dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde Mötz gegen Verrechnung der anfallenden Kosten zu Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde Mötz übernimmt keine Garantie für die Lebensdauer der Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter.
  
- 4) Holsysteme für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich zwischen 01. Mai und 31. Oktober und während des restlichen Jahres 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
  
- 5) Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes bis 7 Uhr in der Früh so aufzustellen, dass:
  - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
  - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
  - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
  
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 5

### Festlegung des Systems des Entsorgens von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr und jeden Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) bei dem Recyclinghof der Gemeinde Mötz gegen Gebühr abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die folgenden aufgelisteten und getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle können am Recyclinghof jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) in den dafür vorgesehenen Sammelcontainern eingebracht werden.

- 1) **Die Altstoffe und Verpackungen, Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien** dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind – jeweils getrennt – in die im Recyclinghof vorgesehenen Depotcontainer einzubringen.

- 2) **Altglas:**

Altglas ist in dem am Recyclinghof aufgestellten Großcontainer, getrennt nach

- a) **Weißglas**
- b) **Buntglas** einzubringen;

In den Altglas Container darf kein  
**Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Ton, Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren eingebracht werden.**

- 3) **Altpapier und Kartonagen:**

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in den dafür jeweils vorgesehenen Depotcontainern jeweils getrennt voneinander einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Servietten, Taschentücher und mit Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Nicht zu den Kartonagen gehören:

Milch, Getränkeverpackungen, Zigarettenschachteln, Verpackungsreste (Styropor), etc.

#### **4) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) Metallverpackungen sind getrennt in die Aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen, Farb- und Lackdosen, etc.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Felgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil, Töpfe, Fahrräder, usw.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

#### **5) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:**

Elektrogroßgeräte (Herde, Waschmaschinen, Trockner, etc.), Elektrokleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, Werkzeuge und Gartengeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Akkus sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

#### **6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium) etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

### **Alttextilien und Schuhe:**

Alttextilien und Schuhe sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

### **7) Speisefette u. Speiseöle:**

Speisefette und Speiseöle sind in Austauschbehältern („ÖLI-Behälter“) am Recyclinghof abzugeben.

### **8) Bauschutt rein:**

Bauschutt kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof in den jeweils dafür vorgesehenen Container eingebracht werden. Mengen über 1 m<sup>3</sup> von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt rein gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Dachziegel, Zement, Mörtel u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Ytong, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asphalthaltige Abfälle.

### **9) Altfahrzeugreifen:**

Diese werden gegen Verrechnung mit und ohne Felgen am Recyclinghof übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Lifthanlagen.

### **10) Tierkadaver und Schlachtabfälle:**

Tierkadaver und Schlachtabfälle sowie verdorbenes Fleisch aus Tiefkühltruhen sind an die regionale Übernahmestation am Recyclinghof Stams zu bringen.

## **§ 7**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

#### **1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind**

- a) organische Abfälle aus Privatgärten, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten, wie die Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus den Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen geeignet ist, handelt
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:  
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen entsprechen der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbare Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallender Baum- und Strauchschnitt sowie Grünschnitt kann am Recyclinghof zu den Öffnungszeiten in den entsprechend dafür gekennzeichneten Bereichen eingebracht werden.

## **§ 8**

### **Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen**

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich bei der Problemstoffsammlung am Recyclinghof abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden öffentlich verlautbart.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspackungen mit Restinhalt Batterien.

## **§ 9**

### **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten werden. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Eigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 10 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrverordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

## § 11 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Mötz tritt mit **1. Jänner 2020** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister  
Michael Kluibenschädli



Angeschlagen am: 02.12.2019  
Abgenommen am: 16.12.2019